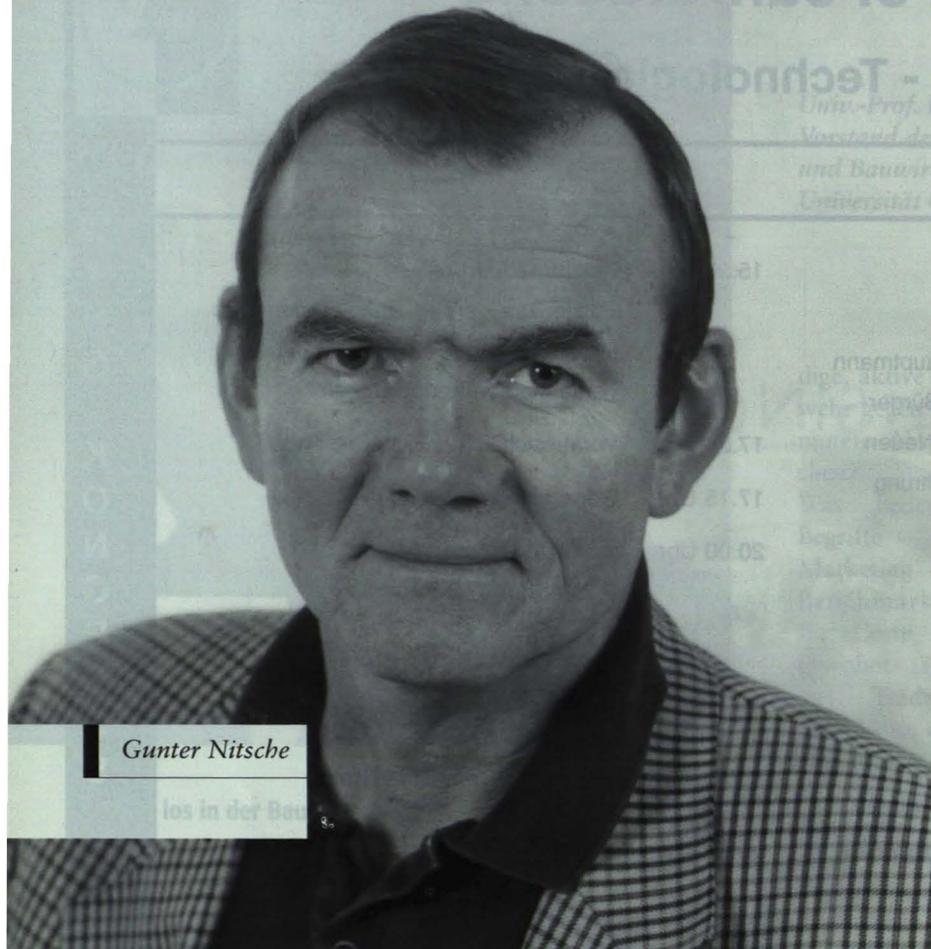


Baukartell – Was ist das?



Gunter Nitsche

Großaufträge in der Bauwirtschaft werden in erster Linie von öffentlichen Auftraggebern vergeben. Dabei steht einem einzelnen Nachfragenden typischerweise eine größere Zahl von qualifizierten Anbietern gegenüber. Zwar deckt der Staat wie auch andere öffentliche Einrichtungen den Bedarf an Bauleistungen nicht durch Eigenleistung, sondern wie ein Privater durch die Beschaffung im Weg privatrechtlicher Verträge mit Unternehmen am Markt. Aber er hat aufgrund seiner Marktmacht häufig ein weitgehendes Nachfragemonopol. Kommt es zu einem Wettbewerb der Baufirmen um das ausgeschriebene Bauprojekt, so besteht für die Bieter eben jener Parallelwettbewerb, der sie in die ungünstigere Marktposition drängt. Sie kennen die

Großaufträge der Bauwirtschaft werden in erster Linie von öffentlichen Auftraggebern vergeben, die häufig ein weitgehendes Nachfragemonopol besitzen.

Angebote ihrer Mitbewerber nicht und werden – je nach Auslastung – durch eine besonders günstige Preisgestaltung bestrebt sein, als Bestbieter den Auftrag zu bekommen. Was liegt näher, als an Absprachen zu denken, die den Wettbewerb der Bieter ausschließen? Dadurch kann dem Nachfragemonopol der öffentlichen Hand ein Angebotsmonopol entgegengesetzt und der Preis höher gehalten werden. Als Gegenleistung für die Abgabe eines vorher abgesprochenen, höher gehaltenen Angebots wird nicht selten eine Provision, wenn auch unter einem anderen Titel, gezahlt. In anderen Fällen zielt die Absprache darauf ab, den Partnern der Reihe nach den für sie günstigsten Auftrag zukommen zu lassen. Absprachen dieser Art sind dadurch charakterisiert, dass sie im ge-

meinsamen Interesse der Partner den echten Preiswettbewerb ausschließen. Erfahrungsgemäß scheidet bei öffentlichen Bauaufträgen – anders als bei privaten Aufträgen – die Durchführung des Projekts nur selten daran, dass die öffentliche Hand den Auftrag nur wegen des Mehrpreises nicht vergibt.

Gerade für den öffentlichen Auftraggeber ist das Bestehen von Wettbewerb auf der Bieterseite von besonderer Bedeutung. Unter „Wettbewerb“ versteht man das Bestreben, sich im wirtschaftlichen Verkehr gegenüber dem Mitbewerber einen Vorsprung zu verschaffen. Wettbewerb setzt bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen voraus, die für die Teilnehmer am Markt Verhaltensspielräume und Handlungsalternativen zulassen. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Marktstruktur zu schaffen, in welcher der Wettbewerb

*Dr. iur. Univ.-Prof.
Jus-Studium an der Karl-Franzens-
Universität Graz, Bachelor Degree an
der Washington University;
seit 1987 Univ.-Prof. am Institut für
Handels- und Wertpapierrecht der
Universität Graz;
Forschungsschwerpunkte im
Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht
und Urheberrecht.*

Im Zuge ihrer anhaltenden Expansion verstärkt die VATECH Transport- und Montagesysteme GmbH & Co, eine Tochterfirma der VATECHVOEST MCE GmbH & Co, ihr Team im Bereich Flurfördersysteme/ Bodenfördertechnik mit einem/er Mitarbeiter(in)

F&E – Management

Anforderungen:

- Abgeschlossene elektrotechnische oder mechatronische Ausbildung einer HTL, Fachhochschule oder Technischen Universität
- Mehrjährige Berufspraxis auf dem Gebiet der allgemeinen Automatisierungstechnik im Bereich Fördertechnik und Logistik
- Erfahrung im Projektmanagement
- Erfahrung in der Führung von Mitarbeitern
- Erfahrung mit Forschungsfördereinrichtungen
- Allgemeine Managementkompetenz
- Soziale Kompetenz
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- Belastbarkeit u. Mobilität
- EDV-Anwenderkenntnisse (Windows NT, MS-Office)
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

DIENSTORT: Linz

Einsatzbeginn: ehest möglich

AUFGABENSCHWERPUNKTE:

Tätigkeitsverteilung: 50 % Kundenservice u. 50 % Qualitätssicherung

Kundenservice:

- Mitwirkung beim Ersatzteil bzw. Reparaturmanagement
- Pflege der Dokumentation von projektspezifischen Änderungen an Standardkomponenten
- Erstellung von Arbeitsplänen für div. Wartungsarbeiten
- Unterstützung bei Bereitschaftsdienst bzw. Hotline
- Angebotsausarbeitung für Wartungs- bzw. Umbauarbeiten
- Mitwirkung bei der Planung und Auswertung von Kundenbefragungen

Qualitätssicherung:

- Als Qualitätsbeauftragter Ansprechpartner u. Schaltstelle für alle qualitätsrelevanten Belange der Produktparte
- Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben bzgl. ISO 9001 u. Durchführung von sparteninternen Qualitätsaudits
- Betreuung u. Koordination des Einsatzes von QM-Tools wie FMEA, CAQ usw.
- Unterstützung bei der Einführung bzw. der Aufrechterhaltung von KVP
- Verantwortung für Einführungskoordination u. Umsetzungskontrolle von qualitätssichernden bzw. qualitätssteigernden Maßnahmen in den Bereichen Engineering u. Montage der Sparte
- Definition, Erfassung u. Visualisierung von aussagekräftigen Benchmarks hinsichtlich Produktqualität u. deren Entwicklung

Anforderungen:

- Abgeschlossene elektrotechnische oder mechanische Ausbildung einer HTL, Fachhochschule oder Fachschule
- Mehrjährige Erfahrung in der Automatisierungstechnik zur Lösung von Logistikaufgaben
- Fundierte Fachkenntnisse in der Elektro- und Steuerungstechnik
- Fundierte Fachkenntnisse in Fördertechniksystemen
- Erfahrung im Projektmanagement
- Hohe soziale Kompetenz
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- Belastbarkeit und Mobilität
- Gute EDV – Anwenderkenntnisse (Windows NT, MS-Office, CAD)
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Weitere Sprachkenntnisse wie z.B. Französisch, Spanisch, Portugiesisch wünschenswert

Dienstort: Linz

Mitarbeiter für das Aufgabengebiet Kundenservice und Qualitätssicherung in der Produktparte TMR-F der VA TECH TMS

Projektierung und Projektentwicklung

Sollten Sie oder jemand aus Ihrem Bekanntenkreis Interesse an dieser Position haben, wenden Sie sich bitte schriftlich oder mündlich an Frau Prokurist Fellner, VA TECH Consulting Engineering GmbH & Co, Lunzerstraße 89, 4031 Linz, (Tel.Nr.: 0732/6987-2580), die Ihnen auch gerne für weitere Informationen zur Verfügung steht. Die Bewerbungen werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

die ihm zugeschriebenen drei Funktionen (Ordnung und Verteilung von Waren und Dienstleistungen; Schaffung von Leistungsanreizen; Begrenzung von Marktmacht) erfüllen kann.

Nach traditioneller Auffassung bilden das Kartellgesetz und das UWG die beiden Eckpfeiler des Wettbewerbsrechts. Beide haben mit demselben Schutzzut, nämlich dem Wettbewerb, zu tun. Während es aber im Kartellgesetz primär um die Erhaltung der Wettbewerbssituation, also um den Existenzschutz für den Wettbewerb geht, zielt das UWG dar-

auf ab, das Ausufern des Wettbewerbs zu verhindern, also Qualitätsschutz zu gewährleisten. Das Kartellrecht schützt den Bestand des Wettbewerbs, das UWG dessen Lauterkeit.

Wenn auch dieser Systembildung im Prinzip zu folgen ist, muss man sich doch darüber im Klaren sein, dass in beiden Gesetzen auch ein Rollentausch vorhanden ist. Die Sorge um den Bestand des Wettbewerbs spielt natürlich auch im UWG eine Rolle. Man denke bloß an den Boykott als Aufruf zum Ausschluß eines Mitbewerbers vom Markt. Ebenso finden sich im Kartellrecht Bestimmungen zur Abwehr unzulässiger Mittel im Wettbewerb. Hier ist insbesondere die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, wie beispielsweise das Verbot des Verkaufs von Waren unter dem Einstandspreis, zu nennen. Die Missbrauchsaufsicht stellt wettbewerbspolitisch eine Verhaltenskontrolle dar. Sie richtet sich gegen jene Geschäftspraktiken, die nach Zweck und Wirkung auf das Fehlen von Wettbewerb zurückgeführt werden können und durch die andere Marktteilnehmer unangemessen benachteiligt werden. Die Missbrauchsaufsicht kompensiert

also das Defizit an Wettbewerb, während das Kartellverbot und die Zusammenschlusskontrolle das Ziel verfolgen, den Wettbewerb aufrecht zu erhalten.

Wie sind Bieterabsprachen in der Bauwirtschaft rechtlich zu qualifizieren?

Das KartG 1988 in der Fassung der Novelle 1999 behandelt unter der Überschrift „Kartelle“ im Zweiten Abschnitt (§§ 9–30) drei Kartellarten: Vereinbarungskartelle (§ 10), Verhaltenskartelle (§ 11) und Empfehlungskartelle (§ 12) (Abb. 1).

Vereinbarungskartelle sind Vereinbarungen zwischen wirtschaftlich selbstständig bleibenden Unternehmern, wenn durch sie im gemeinsamen Interesse eine Beschränkung des Wettbewerbs, insbesondere bei der Erzeugung, dem Absatz, der Nachfrage oder den Preisen, bewirkt werden soll (Absichtskartelle) oder, ohne dass dies beabsichtigt ist, tatsächlich bewirkt wird (Wirkungskartelle). Vereinbarungen in diesem Sinn sind entweder Verträge (Vertragskartelle) oder Absprachen (Absprachekartelle), ausgenommen Absprachen, deren Unverbindlichkeit ausdrücklich mitabgesprochen wird.

Verhaltenskartelle sind aufeinander abgestimmte, also weder zufällige noch nur marktbedingte Verhaltensweisen von wirtschaftlich selbstständig bleibenden Unternehmern, wenn durch sie eine Beschränkung des Wettbewerbs bewirkt werden soll (Absichtskartelle) oder, ohne dass dies beabsichtigt ist, tatsächlich bewirkt wird (Wirkungskartelle).

Empfehlungskartelle sind Empfehlungen zur Einhaltung bestimmter Preise, Kalkulationsrichtlinien, Handelsspannen oder Rabatte, durch die eine Beschränkung des Wettbewerbs erreicht wird oder erreicht werden soll.

Kartelle im Sinn dieser Bestimmungen liegen somit dann vor, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss es zwischen wirtschaftlich selbstständig bleibenden Unternehmern zu einer „Abstimmung“ ihres Verhaltens am Markt kommen. Eine solche „Abstimmung“ liegt vor, wenn der Unternehmer in seinen Handlungen von anderen aus unternehmensautonomen Umständen bestimmt wird. Zweitens muss diese Abstimmung zu einer „Beschränkung“ des Wettbewerbs führen oder diese zumindest bezwecken. Eine solche „Beschränkung“ liegt vor, wenn durch Maßnahmen anderer Unternehmer Einfluss auf die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit eines Mitbewerbers genommen wird und für diesen die Möglichkeiten eigenen marktrelevanten Verhaltens eingengt werden.

Die Einteilung der Kartelle hat grundsätzliche Bedeutung für die damit verbundenen Rechtsfolgen. Für Vereinbarungs- und Verhaltenskartelle, denen die Absicht der Wettbewerbsbeschränkung zugrunde liegt (Absichtskartelle), gilt das „Verbotsprinzip“. Sie dürfen erst durchgeführt werden, wenn sie vom Kartellgericht rechtskräftig durch Beschluss genehmigt wurden.

Für Vereinbarungs- und Verhaltenskartelle, durch die eine Beschränkung des Wettbewerbs bewirkt wird, ohne dass dies beabsichtigt ist (Wirkungskartelle), gilt das „Missbrauchsprinzip“. Sie dürfen ohne vorhergehende Genehmigung durchgeführt wer-

Durch bspw. Absprachen kann dem Nachfragemonopol der öffentlichen Hand ein Angebotsmonopol entgegengesetzt werden.



Abb. 1:

Die Kartellarten nach KartG 1988